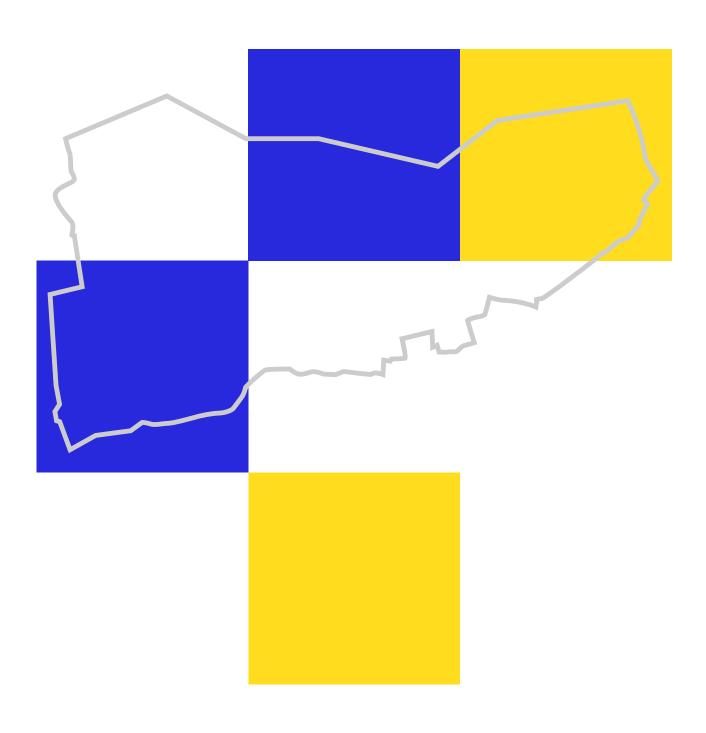


Schulreglement

inkl. Änderungen vom 14.06.2012 (gültig ab 01.01.2013)

inkl. Änderungen vom 05.06.2014 (gültig ab 01.08.2014)

inkl. Änderungen vom 04.12.2014 (gültig ab 01.01.2015)



Inhaltsverzeichnis

Inhal	lt	Seite
		_
Α.	Organisation des Schulwesens	2
	Schulwesen	2
В.	Gliederung des Kindergartens und der Volksschule	2
	Kindergarten, Primarstufe und besondere Massnahmen	2
	Sekundarstufe I (Oberstufe)	2
	Kindergartenbesuch	2
	Zuweisung zum Spezialunterricht, Schullaufbahnentscheide	2
C.	Behörden und Schulorgane	3
	Behörden und Schulorgane	3
	Zuständigkeiten	3
	Gemeindeversammlung	3
	Gemeinderat	3
	Kindergarten- und Primarschulkommission (KPSK)	3
	a) Allgemeines	3
	b) Befugnisse	4
	c) Vertretung in der Schulkommission Mühleberg	5
	Schulleistung	5
	Lehrerkonferenz	5
	Lehrpersonen	5
	Elternmitarbeit	5
D.	Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen	6
	Schulärztliche Dienste	6
	Aufgabenbetreuung	ϵ
	Tagesschule	6
E.	Kultur, Schulsport, allgemeine Bildungsbestrebungen	6
	Bibliothek	6
	Musikschule	ϵ
	Schulsport	6
	Unterstützung	6
F.	Allgemeine Regelungen	7
	Rechtspflege	7
G.	Schlussbestimmungen	7
	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung von Frauenkappelen, gestützt auf Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, Art. 12 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983 und Art. 7 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 sowie gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 10. Juni 1999, beschliesst:

A. Organisation des Schulwesens

Art. 1

Änderung vom 05.06.2014

Schulwesen

Das Schulwesen der Gemeinde Frauenkappelen umfasst die Volksschule, bestehend aus:

- Kindergarten (2 Jahre)
- Primarstufe (6 Jahre)
- Sekundarstufe I (3 Jahre).

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre. Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

B. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule

Art. 2

Änderung vom 05.06.2014

Kindergarten, Primarstufe und besondere Massnahmen

- ¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarstufe findet in der Gemeinde Frauenkappelen statt.
- ² Besondere Massnahmen: Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit wie möglich in den Regelklassen unterrichtet.
- ³ In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass
- a die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder
- b die Regelklasse durch die Lernstörung in hohem Ausmass betroffen ist.
- ⁴ Die Organisation der besonderen Massnahmen ist in Zusammenarbeit mit der Schule Mühleberg geregelt.

Art. 3

Sekundarstufe I (Oberstufe)

Der Unterricht in der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen) findet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mühleberg im Oberstufenzentrum in Allenlüften statt. Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den beiden Gemeinden geregelt.

Art. 4

Änderung vom 05.06.2014

Kindergartenbesuch

Art. 5

Änderung vom 05.06.2014

Zuweisung zum Spezialunterricht, Schullaufbahnentscheide Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Gemäss kantonalen Bestimmungen können individuelle Reduktionen bewilligt werden.

Die Zuweisung zum Spezialunterricht sowie Schullaufbahnentscheide, insbesondere der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe und von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, erfolgen gemäss den kantonalen Bestimmungen.

C. Behörden und Schulorgane

Art. 6

Behörden und Schulorgane

- ¹ Schulbehörden der Gemeinde Frauenkappelen sind:
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Kindergarten- und Primarschulkommission (KPSK)
- ² Schulorgane der Gemeinde Frauenkappelen sind:
- die Schulleitung
- die Lehrerkonferenz
- ³ Die Schulbehörden und Schulorgane werden gemäss dem Organisationsreglement und dem vorliegenden Schulreglement gewählt.
- ⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, Wählbarkeit von Mitgliedern, Vertretung, Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf, sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Art. 7

Zuständigkeiten

Art. 8

Gemeindeversammlung

Art. 9

Gemeinderat

Die Schulbehörden entscheiden über die ihnen gemäss kantonalen Bestimmungen, dem Organisationsreglement und dem Schulreglement übertragenen Geschäfte.

- ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über Änderungen des Schulreglements sowie die Schaffung und Aufhebung von Kindergärten und Schulen.
- ² Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

Der Gemeinderat

- entscheidet über die Eröffnung und Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.
- legt die Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes fest. Er kann diese Kompetenz an die KPSK delegieren.
- regelt die Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.
- ist zuständig für die Regelung des Schulbesuches von Schülern ausserhalb der Wohngemeinde und für die Erwachsenenbildung.
- organisiert den Transport der Schüler in das Oberstufenzentrum während dem Wintersemester.

Art. 10

Kindergarten- und Primarschulkommission (KPSK)

a) Allgemeines

- ¹ Die Kindergarten- und Primarschulkommission nimmt die Aufgaben gemäss Kindergarten- und Volksschulgesetz sowie Schulreglement wahr.
- ² Die Kindergarten- und Primarschulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der

Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr.

Art. 11 Änderung vom 04.12.2014

b) Befugnisse

¹ Die Kindergarten- und Primarschulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

Schülerinnen und Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- Temporärer Unterrichtsausschluss

² Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton.

³ Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien und unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- Festlegen der an ihren Sitzungen teilnehmenden Lehrervertretung. Die Lehrpersonen treten bei Verhandlungen in den Ausstand, welche sie oder einen Kollegen persönlich betreffen sowie bei Anstellungen, sofern die KPSK ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

⁴ Personal

- Anstellung und Entlassung der Schulleitung
- Anstellung und Entlassung der Tagesschulleitung
- Festlegung des Verfahrens für die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal).

⁵ Verschiedenes

- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Verwendung von Voranschlagskrediten
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in

der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

- Einreichen von Anträgen an den Gemeinderat
- Information der Eltern und der Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die in allgemeinem Interesse sind. Dabei ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 12 Änderung vom 14.06.2012

c) Vertretung in der SchulkommissionMühleberg

Die KPSK bestellt aus ihrem Kreis neben dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderats einen weiteren Vertreter in die Schulkommission Mühleberg.

Art. 13

Schulleistung

- ¹ Der Kindergarten und die Primarstufe werden durch eine Schulleitung geführt. Der Schulleitung obliegen die pädagogische und die betriebliche Führung der Schule. Im Einzelnen sind dies: Personalführung, Qualitätssicherung und –entwicklung, Organisation, Administration, Kommunikation und Informatik.
- ² Die Schulleitung wird von der KPSK nach Anhören der Lehrpersonen angestellt.
- ³ Die Grundsätze der Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Einzelheiten sind in der Dienstanweisung «Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung» festgelegt oder werden durch die KPSK in Absprache mit der Schulleitung definiert.
- ⁴ Die Schulleitung ist insbesondere für die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte zuständig.
- ⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der KPSK mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 14

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung. Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.

Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die KPSK.

Art. 15

Lehrpersonen

Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitution der Gemeinde Frauenkappelen Unterricht erteilen.

Art. 16

Elternmitarbeit

Die Eltern werden im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in die Schularbeit miteinbezogen. Die KPSK legt Einzelheiten in Richtlinien fest, welche veröffentlicht werden.

D. Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen

Art. 17

Schulärztliche Dienste

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die KPSK beaufsichtigt. Sie schliesst die dafür erforderlichen Verträge ab.

Art. 18

Aufgabenbetreuung

Die KPSK entscheidet über Beiträge an Einzel- oder Gruppenaufgabenhilfe. Sie regelt Einzelheiten in Richtlinien, welche veröffentlicht werden.

Art. 19

Änderung vom 04.12.2014

Tagesschule

a) Durchführung

- ¹ Die Gemeinde Frauenkappelen führt Tagesschulangebote, sofern eine genügende Nachfrage besteht. Die Mindestnachfrage kann vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, als diese in der kantonalen Tagesschulverordnung festgelegt ist.
- ² Der Gemeinderat regelt alles Nähere in einer Tagesschulverordnung.

b) Gebühren

- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- ² Über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 15 Franken.
- ⁴ Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

E. Kultur, Schulsport, allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 20

Bibliothek

Die Gemeinde Frauenkappelen unterhält eine nach kantonalen Richtlinien ausgestattete Schulbibliothek, die als Informationszentrum allen Klassen, dem Kindergarten sowie den Lehrpersonen zur Verfügung steht.

Art. 21

Musikschule

Die Gemeinde Frauenkappelen leistet Beiträge an Musikschulen nach Bedarf und in Abhängigkeit der Schüler im Sinne des kantonalen Dekretes über Musikschulen und Konservatorien.

Art. 22

Schulsport

Die Gemeinde Frauenkappelen kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung freiwilligen Schulsport einführen. Einzelheiten regelt auf Antrag der KPSK der Gemeinderat.

Art. 23

Unterstützung

Die Gemeinde Frauenkappelen kann allgemeine Bildungsbestrebungen sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Schule unterstützen. Die notwendigen Mittel werden durch das zuständige Organ bewilligt.

F. Allgemeine Regelungen

Art. 24

Rechtspflege

Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 25

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2010 in Kraft. Es ersetzt das

Inkrafttreten

Schulreglement vom 7. Dezember 2006.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

Frauenkappelen, 14. Juli 2010

Namens der Einwohnergemeinde

sig. Cristoforo Motta, Präsident

sig. Ramona Hämmerli, stv. Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Mai 2010 bis und mit 10. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 5. und 7. Mai 2010 öffentlich bekannt.

Frauenkappelen, 14. Juli 2010

sig. Ramona Hämmerli, stv. Gemeindeschreiberin